OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651349/5/Bi

Datum:
Linz, 22. März 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag.Karin Bissenberger über die Beschwerde des Herrn G L, c/o J W, vom 3. Dezember 2018 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck 14. November 2018, BHVBVerk-2018-445799/7-Pl, wegen der Aufforderung nach dem FSG, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen und zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens eine Stellungnahme eines Facharztes für Psychiatrie beizubringen, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 21. März 2019
zu Recht:

I.
Die Beschwerde wird abgewiesen und der in Beschwerde gezogene Bescheid bestätigt.

II.
Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten Bescheid wurde der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) gemäß §§ 24 Abs 4 und 8 Abs 2 FSG iVm § 14 Abs 4 FSG-GV aufgefordert, sich bei der belangten Behörde innerhalb von zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides 1. amtsärztlich untersuchen zu lassen und 2. zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens eine befürwortende Stellungnahme eines Facharztes für Psychiatrie beizubringen.

2. Dagegen hat der Bf fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat.
Am 21. März 2019 wurde eine (nicht beantragte) öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit des Bf durchgeführt. Der Vertreter der belangten Behörde war entschuldigt. Auf die mündliche Verkündung des Erkenntnisses wurde verzichtet.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, er ersuche, den Bescheid einstweilen stillzulegen, da er sich zurzeit in Haft in der JA Wels befinde und somit keine gerechte Möglichkeit habe, sich persönlich darum zu kümmern oder sich zu äußern. Der Bescheid bzgl Führerschein habe mit der Sachlage nicht im Geringsten zu tun und habe er keinen Verstoß gegen das FSG begangen. Er ersuche, sich bei Fragen an seine Mutter zu wenden.
Die Frage der belangten Behörde, ob er damit gegen den oben zitierten Bescheid Beschwerde einlegen wollte, bejahte der Bf. Er habe weder ein Auto auf sich angemeldet noch eines in Betrieb genommen noch sei bei ihm ein Alkotest oder Drogentest durchgeführt worden.
Er habe nur aus privaten Angelegenheiten einmalig in seiner Wohnung etwas Alkohol konsumiert, was aber nichts mit der Auseinandersetzung mit seinen Nachbarn zu tun habe. Er sehe auch keinen Grund sich dafür rechtfertigen zu müssen. Es sei richtig, dass er im Substitutionsprogramm sei, er sei auf Bupensan eingestellt, habe aber nicht dagegen verstoßen, alle Kontrollen eingehalten und die Drogentests seien negativ gewesen auf andere Substanzen.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der der Bf gehört und die Ausführungen der belangten Behörde in der Begründung des in Beschwerde gezogenen Bescheides berücksichtigt wurden.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Der am 25. Juni 1989 geborene Bf wurde mit – in Rechtskraft erwachsenem – Urteil des Landesgerichtes Wels vom 23. Mai 2018, 12 Hv 41/18b-14, des

Vergehens einer mit Strafe bedrohten Handlung im Zustand voller Berauschung nach § 287 Abs 1 StGB insofern schuldig erkannt, als er sich am 23. März 2018 in Vöcklabruck, wenn auch nur fahrlässig durch den Genuss von Alkohol oder eines anderen berauschenden Mittels in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand versetzt und in diesem Zustand Handlungen begangen hat, die ihm außer in diesem Zustand als die Vergehen der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs 1 StGB, das Vergehen des Hausfriedensbruchs nach § 109 Abs 3 Z 1 StGB und das Vergehen der Sachbeschädigung nach § 125 StGB zugerechnet würden, indem er

1. M.B. und S.M-L gefährlich mit der Zufügung zumindest einer Körperverletzung bedrohte, um sie in Furcht und Unruhe zu versetzen, indem er diesen gegenüber sinngemäß äußerte, dass er sie umbringen werde,
2. den Eintritt in die Wohnung/Wohnstätte von M.B. mit Gewalt zu erzwingen versuchte, wobei er gegen den in der Wohnung aufhältigen M.B. Gewalt zu üben beabsichtigte, indem er die Wohnungseingangstür aufzutreten bzw gegen den Widerstand der beiden Bewohner aufzudrücken versuchte,
3. eine fremde Sache, nämlich den Türstock der Eingangstüre der Wohnung von M.B. (Eigentum der L – G L- Gen.m.b.H.), durch die zu Faktum 2. dargestellte Tat beschädigte (Schaden in einem nicht näher bekannten Betrag).

Der Bf wurde hiefür nach § 287 Abs 1 StGB zu einer Freiheitsstrafe von 1 (einem) Jahr verurteilt.
Laut Urteilsbegründung waren bei einem Strafrahmen von bis zu drei Jahren mildernd das Geständnis und der Umstand, dass das „verdeckte Delikt“ bzw die Rauschtat teilweise (Faktum 2) beim Versuch blieb; erschwerend waren 11 einschlägige Vorverurteilungen, das Zusammentreffen strafbarer Handlungen und der rasche Rückfall nach der letzten Vorverurteilung vom 26. Juni 2017 zu werten. Die Vorverurteilungen betreffen zum Großteil Körperverletzungsdelikte.

In der Verhandlung wurde erörtert, dass der 29jährige Bf im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung für die Klasse B ist und bis Jänner 2019 im Rahmen des Substitutionsprogramms, in dem er 4 Jahre (mit Unterbrechungen) war, Bupensan, laut Beipacktext ein Mittel zur Behandlung von Suchterkrankungen bzw Opiatabhängigkeit, das Buprenorphin enthält, genommen hat. Der Bf hat als Freigänger auch die Möglichkeit, einen Termin bei einem FA für Psychiatrie zu vereinbaren und einzuhalten.
Laut telefonischer Auskunft der Justizanstalt Wels erhält der Bf derzeit nur Magnesiumtabletten, kein Bupensan mehr.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 3 Abs 1 Z 3 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9).

Gemäß § 24 Abs 4 FSG ist, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Gemäß § 14 Abs 4 FSG-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) darf Personen, die aus medizinischen Gründen Sucht- oder Arzneimittel erhalten, die geeignet sind, die Fahrtauglichkeit zu beeinträchtigen, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme eine Lenkberechtigung erteilt oder belassen werden.
Gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenk-berechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Nach der Rechtsprechung des VwGH (vgl E 27.01.2015, 2012/11/0233) sind Voraussetzung für die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs 4 FSG begründete Bedenken in der Richtung, dass der Inhaber einer Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hiebei geht es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen.
Ein Aufforderungsbescheid gemäß § 24 Abs 4 FSG ist nur dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung (im Fall einer Berufungsentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung des Berufungsbescheides) von Seiten der Behörde (nach wie vor) begründete Bedenken bestehen (vgl E 24.05.2011, 2011/11/0026, und die dort zitierte Judikatur).

Die belangte Behörde hat ihre Bedenken hinsichtlich des Weiterbestehens der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen dahingehend begründet, laut Urteil habe sich der Bf durch den Genuss von „Alkohol oder eines anderen berauschenden Mittels“ in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rausch versetzt und in diesem Zustand die oben angeführten strafbaren Handlungen begangen.

Aus der Urteilsbegründung ergibt sich, dass für den Bf – erst recht aufgrund seiner Erfahrung mit Alkohol und anderen berauschenden Mitteln – vorhersehbar gewesen sei, dass er sich durch den Genuss von „Alkohol oder eines anderen berauschenden Mittels“ in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand versetzte bzw versetzen konnte und in diesem Zustand die oben angeführten Handlungen begehen könnte bzw diesen Erfolg verursachen/verwirklichen konnte, und er auch die spezifische Gefährlichkeit des Versetzens in den oben angeführten Zustand und das Begehens der oben angeführten Handlungen erkennen hätte können und auch erkannt hätte, weshalb er – erst recht aufgrund seiner „Erfahrung“ mit Alkohol und anderen berauschenden Mitteln – die spezifische Gefährlichkeit des Versetzens in den oben angeführten Zustand und des Begehens oben angeführter Handlungen erkannt und ebendies unterlassen hätte können. Zur Beachtung dieser Sorgfalt und Aufmerksamkeit wäre der Bf jedenfalls seinen geistigen und körperlichen Fähigkeiten nach in der Lage gewesen, es wäre ihm ein solches Verhalten auch zumutbar gewesen, und er hätte sich diesfalls – erst recht aufgrund seiner „Erfahrung“ mit Alkohol und anderen berauschenden Mitteln – nicht durch den Genuss von Alkohol oder eines anderen berauschenden Mittels in diesen Rauschzustand versetzt und so in der Folge die oben dargestellten Handlungen begangen und von ihm hätte ein rechtstreues Verhalten auch erwartet werden können.
Laut Urteilsbegründung hat der Bf bei seiner Einvernahme angegeben, er habe vor der Tat bei einem Körpergewicht von 75 kg schätzungsweise 10 Bier und auch Wodka getrunken und nichts gegessen an diesem Tag.

Nach Auffassung des Landesverwaltungsgerichtes OÖ bestehen aufgrund der Vorgeschichte und des derzeit vom Bf offenbar in Eigeninitiative unterbrochenen Substitutionsprogramms bei Opiatabhängigkeit erhebliche Bedenken am Weiterbestehen seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klasse B.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger